Achtunddreißigstes Kapitel.

Das Gemeindewesen. Der „Kehner Pott“.

Als nach der Besitzergreifung des linken Rheinufers durch die Regierung der französischen Republik die alten Verhältnisse umgestürzt worden waren, hat Kehn seine seit undenklichen Zeiten bestandene Selbstständigkeit nicht aufgegeben. Ueber die Gemeindeverhältnisse zu Kehn seit Anfang dieses Jahrhunderts finden wir interessante Mittheilungen in einer uns vorliegenden Broschüre, betitelt: Die Gemeinde Kehn im Kreise Kempen. (Düsseldorf 1858. Commissionsverlag von Herm. Voß.) Der anonyme Verfasser theilt darin mit, daß die Gemeinde Kehn im Jahre 1815 zuerst dem Kreise Crefeld zugetheilt wurde. Bei der Bezirksregulierung im Jahre 1818 wurde jedoch die Gemeinde dem Kreise Kempen im Regierungsbezirk Cleve einverleibt. Die hierüber in Nr. 48 des Amtsblattes der damaligen Regierung zu Cleve vom Jahre 1818 erschienene Bekanntmachung lautet:

„Es wird hiermit bekannt gemacht, daß in Folge einer hohen Ministerial-Bestimmung vom 25. Sept. cur. mit dem bevorstehenden Jahre 1819 die bisher zu dem Kreise Crefeld, Düsseldorfer Regierungsbezirk, gehörige Bürgermeisterei Süchteln und die Bauerschaft Kehn dem zum clevischen Regierungsbezirke gehörigen Kreise Kempen und zwar die erste als eine für sich bestehende Bürgermeisterei, die andere als Bestandtheil der Bürgermeisterei und Pfarre Vorst werden einverleibt werden.“

Kehn trat demgemäß als durchaus für sich bestehende Gemeinde in den Bürgermeisterei-Verband Vorst. Seine Selbstständigkeit wurde sowohl von dem Bürgermeister als dem Gemeinderath zu Vorst in der ersten Zeit unbedingt und lange nachher noch bei wichtigen Anlässen respectirt. In allen vorliegenden Dokumenten aus jener Zeit, unter andern in der Behufs Theilung von Gemeindebrüchen am 27. April 1822

und 14. Mai 1833 aufgenommenen Protokollen wird Kehn als durchaus unabhängige Gemeinde genannt und bezeichnet.

Nach und nach bot indeß die gedachte administrative Anordnung eine willkommene Gelegenheit für die Gemeinde Vorst, Nutzen daraus zu ziehen, indem Kehn und Vorst zu einem Haushalt vereinigt wurden. Kehn hatte sich durch kräftiges Zusammenhalten seiner Glieder, und geleitet durch tüchtige Vorsteher, ein nicht unbedeutendes Vermögen, in Grundstücken und Kapitalien bestehend, erworben und trotz der langen Fremdherrschaft für sich zu erhalten gewußt, weßhalb der für Vorst hieraus erwachsende Vortheil klar zu Tage liegt. Nach traditionellen Angaben soll das bedeutende Vermögen der Honnschaft Kehn, welches im Volksmunde mit der Benennung „Kehner Pott" bezeichnet wird, dadurch entstanden sein, daß man zu Kriegszeiten Beiträge sammelte und damit die vorkommenden Lasten bestritt. Das hiervon erübrigte Geld wurde unter gewissenhafter Verwaltung zurückgelegt und wuchs so zu einem ansehnlichen Vermögen heran.

Kehn sollte die Folgen der totalen Einverleibung bald empfindlich verspüren und wurde deren Beseitigung bei der vorgesetzten Behörde bald nachgesucht. In Folge dessen konnten selbst die Vertreter der Gemeinde Vorst nicht umhin, unterm 9. Mai 1834 vor dem Landrathe des Kreises in der Sache zu erklären: „Vorst fände gegen den speciellen Gemeindekassen-Etat der Gemeinde Kehn nichts zu erinnern."

Auch ein Ministerial-Rescript vom 19. April 1836 sprach sich für die vollständige Sonderung des Vermögens von selbstständigen Gemeinden aus. Nun blieb die Frage noch einige Jahre in der Schwebe, bis unterm 11. Januar 1841 die kgl. Regierung zu Düsseldorf die Gemeinde Kehn eben so berechtigt als verpflichtet erklärte, einen eigenen Hausstand zu fordern, und die Wiedereinführung desselben auf den 1. Januar anordnete. Schon hatte eine Trennung der zusammengeworfenen Grundstücke von Vorst und Kehn durch den Geometer Werner II. von Gladbach stattgefunden. Dann aber gerieth die Arbeit in's Stocken und zwar durch Gegenvorstellungen verschiedener Art von Seiten der Gemeinde Vorst, die aus naheliegenden Gründen von dem Gedanken, das Vermögen der Gemeinde Kehn mit demjenigen der Gemeinde Vorst zu verschmelzen, nicht ablassen wollte. Dann wurde man bis zum Erscheinen der neuen

Communal-Ordnung im Jahre 1845 vertröstet. „Aber auch dieser Zeitpunkt blieb unberücksichtigt, und als sich deshalb die Bewohner Kehn's unterm 28. Dezember 1849 wiederholt zu einer Immediat-Vorstellung beim hohen Ministerium veranlaßt sahen, wurden sie dahin beschieden, daß die Publication der Gemeinde-Ordnung, welche täglich erfolgen könne, abzuwarten sei."

Kehn hat bis heute die Hoffnung noch nicht aufgegeben, sein altes Recht wieder zu erlangen, was ihm um so weniger zu verargen ist, als der Gegenstand, um den es sich handelt, ein bedeutender ist. Die Größe des Kehner Fonds ersehen wir aus dem oben citirten Schriftchen, dessen Verfasser behauptet, daß dasselbe „auf möglichst sorgfältigen Ermittelungen basirt", in folgender Zusammenstellung:

Vermögen der Gemeinde Kehn im Jahre 1857.

	Thlr.	Sgr.	Pfg.
1. Die in der Auseinandersetzung mit andern berechtigten Gemeinden am 14. Mai 1833 von den 4 Brüchern Vorst-, Ried-, Saal- und Hoffbruch der Gemeinde Kehn zugetheilten 367 Morgen, welche sich theils zu guten Wiesen, theils zu Weizenboden 1. Klasse eignen, veranschlagt auf einen Mittelsatz von 180 Thlrn. per Morgen	66,060	—	—
2. die in den Kehner Neuen-Büschen gelegenen 45 Morgen Kiefern-Waldungen à 160 Thlr.	7,200	—	—
3. 3 Morgen Schlagholz, ebendaselbst à 110 Thlr.	330	—	—
4. am 8. Mai 1852 durch die Meistbeerbten Karl Schmitz auf Grungshof und Heinrich Wilden auf Brüggerhof zu Kehn aus dem Kehner Fonds als ein verzinsliches Darlehen Kehn's an Vorst zum Ausbau der Chaussee von Vorst nach Anrath, bei der Communalkasse zu Vorst eingezahlt	4,210	—	—
5. die zufolge Aufforderung des Bürgermeisters zu Vorst vom 23. Nov. 1854, worin sich dieser auf eine deßfalsige Entscheidung der hohen Regierung stützte, durch den Meistbeerbten Joh. Hüllbusch auf Kauertzhof zu Kehn an die Com-			

munalkasse zu Vorst gezahlten Kehner Gelder im Betrage von	2,001	15	5
6. Die jetzt noch von Meistbeerbten zu Kehn verwalteten Gelder im Betrage von	1,400	13	6
7. ein Kehn gehörendes, von abgelösten Kanons eines Theiles der Kehner Neuenbüsche herrührendes Kapital, welches 1827 in die Gemeindekasse zu Vorst geflossen ist, von ca. . .	800	—	—
Summe	82,001	28	11

Zu den unter 4, 5, 6 und 7 angeführten Kapitalien sind selbstredend die aufgelaufenen Zinsen zu rechnen und es vergrößern sich also diese Kapitalien um die noch nicht vergüteten Zinsbeträge.

Außerdem hatte Kehn noch Antheil an der Kappertz-Heide, sowie an den im Jahre 1853 an Vorst gefallenen Theil des Mühlenbruches.

Neununddreißigstes Kapitel.

Rittergüter Haus Donk und Gelleshof.

Ueber Haus Donk sind uns nur wenige Nachrichten aufbewahrt. Daß dieses Rittergut ein hohes Alterthum beansprucht, besagt schon sein Name. Wie bereits oben bemerkt, war im 16. Jahrhundert ein Streit darüber ausgebrochen, ob Donk zum Amte Liedberg oder Kempen gehöre. Es ist indessen nicht zu bezweifeln, daß Haus Donk dem Amte Liedberg zugetheilt war, folglich zu Kehn gehörte, indem im besagten Amte, z. B. in Schiefbahn, eine Menge Güter lagen, die an das Haus Donk kurmudpflichtig waren.